

Gegenantrag C zur ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2006

Nach Einberufung unserer ordentlichen Hauptversammlung am 31.03.2006 ist uns gemäß § 126 AktG folgender Gegenantrag von Herrn Klaus Schneider, Vorsitzender der SDK - Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., zugegangen.

Herr Klaus Schneider zu Punkt 14 der Tagesordnung -
Beschlussfassung über die Ablehnung der individualisierten Darstellung der
Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der ordentlichen Hauptversammlung der Hannover Rückversicherung AG am 12.05.2006 wird die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) als Aktionärin der Gesellschaft unter Bezugnahme auf die §§ 125, 126 AktG folgende Gegenanträge stellen und die anwesenden Aktionäre auffordern, sich unseren Anträgen anzuschließen:

Zu TOP 14:

Unterbleiben der individualisierten Offenlegung von Vorstandsvergütungen im Anhang zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss

Die SdK beantragt, gegen diesen Tagesordnungspunkt zu stimmen:

Begründung:

Wir befürworten die Pflicht zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütungen. Sie ist eine der Forderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Schaffung von mehr Transparenz und entspricht international anerkannter Standards guter verantwortungsvoller Unternehmensführung und offener Kapitalmarktkommunikation. Diesen Anforderungen sollte sich auch die Hannover Rückversicherung AG nicht entziehen.

Nur die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung ermöglicht dem Aktionär die Beurteilung, ob die Höhe der Vergütung und die einzelnen Vergütungsbestandteile für jedes Vorstandsmitglied, gemessen an dessen individuellem Aufgabenbereich sowie am Unternehmenserfolg, angemessen im Sinne des Aktiengesetzes sind.

Da die Vergütung der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung u.a. auf Basis des Aufgabengebietes jedes einzelnen Vorstandsmitglieds sowie einer persönlichen Leistung festzulegen ist, dient die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen zugleich dem Aktionär indirekt auch zur Kontrolle der Aufsichtsratsstätigkeit.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Beschluss jedoch würde die Stärkung der Kontrollrechte der Aktionäre verhindern, die das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) beabsichtigt. Dem können wir daher nicht zustimmen.

Jeder Aktionär sollte dieses Vorgehen für seine Investmententscheidung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SdK – Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Klaus Schneider
Vorsitzender

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat der Hannover Rück AG schlagen der Hauptversammlung 2006 vor, dass die individualisierte Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss für die Jahre Januar 2006 bis einschließlich Dezember 2010 unterbleiben soll.

Die Hannover Rück ist unverändert der Auffassung, dass die individualisierte Darstellung der Vorstandsgehälter einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung, einem wesentlichen Persönlichkeitsrecht jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, darstellt. Die Gewährleistung dieses Persönlichkeitsschutzes der Vorstandsmitglieder besitzt aus Sicht der Hannover Rück Vorrang gegenüber den Informations-/Transparenzinteressen der Aktionäre. Darüber hinaus betont § 71 Aktiengesetz das Prinzip der Gesamtgeschäftsführung des Vorstands. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind danach nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt (Kollegialorgan). Gerade vor diesem Hintergrund ist es außenstehenden Aktionären unmöglich, den individuellen Beitrag einzelner Vorstandsmitglieder zum Unternehmenserfolg auch nur annähernd realistisch zu beurteilen. Anstelle der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt seit langem eine sehr detaillierte summarische Darstellung der Vergütung und ihrer Bestandteile im Anhang des Konzernabschlusses (im Anhang des Konzern-Geschäftsberichts 2005 nachzulesen unter den Ziffern 9.2 und 9.3). Diese Darstellung ermöglicht unseren Aktionären in vollem Umfang, die Angemessenheit der Gesamtvergütung des Vorstands als Kollegialorgan zu beurteilen.

Wir halten den Gegenantrag daher für unbegründet und empfehlen, ihn abzulehnen. Aufsichtsrat und Vorstand halten an ihrem Beschlussvorschlag zu dem Tagesordnungspunkt 14 fest.

Mit freundlichen Grüßen
Hannover Rückversicherung AG
Der Vorstand